

» RAin Sabina Funke Gavilá, Hannover,
StB Dipl.-Kfm. Alexander Ficht, Rentenberater, Dreieich

Zusammenarbeit von Steuerberatern mit Nicht-Berufsträgern

Berufsrechtliche Grenzen und Chancen dargestellt am Beispiel des „vermögensberatenden Steuerberaters“

Das grundsätzliche Interesse vieler Mandanten an einer tatsächlich unabhängigen Vermögens- und Vorsorgeberatung hat sich gerade durch die Wirtschaftskrise deutlich verstärkt. So steht bei Firmenkunden die krisensichere Ausgestaltung der betrieblichen Altersvorsorge, insbesondere die Restrukturierung bzw. die Finanzierung von Pensionszusagen für die Geschäftsführung, ganz oben auf der Besprechungsliste mit dem Steuerberater. Für die Privatkunden ist vor allem der Aufbau einer als ausreichend empfundenen Altersvorsorge von hohem Interesse. Aber auch die Gestaltung von Abfindungsvereinbarungen und insbesondere die Möglichkeit der finanziellen Überbrückung von Nichtbeschäftigungszeiten bzw. der Zeit bis zum frühestmöglichen Rentenbeginn sind regelmäßige Themen.

» 1. In welchem Umfang kann und darf der Steuerberater vermögensberatend tätig werden?

Unstreitig ist, dass der Steuerberater über die in §§ 1, 33 StBerG festgelegten Kernaufgaben der Steuerberatung hinaus auch (betriebs-) wirtschaftsberatend tätig werden darf, sofern die Wirtschaftsberatung mit seiner Tätigkeit als Steuerberater vereinbar ist. Der Steuerberater muss deshalb auch bei wirtschaftsberatenden Tätigkeiten seine Pflichten aus § 57 Abs. 1 StBerG beachten, also seine Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit gewährleisten können. Innerhalb dieses berufsrechtlichen Rahmens sind z.B. die Finanzierungsberatung oder die Sanierungs- und Insolvenzberatung grundsätzlich zulässig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob und inwieweit der Steuerberater überhaupt die Erwartungen der Mandantschaft an eine qualifizierte Vermögensberatung erfüllen kann.

Die Fortbildungsmöglichkeiten zum „Fachberater für Vermögensgestaltung (DVVS e.V.)“ bzw. „Fachberater für Vermögens- und Finanzplanung (DStV e.V.)“ stellen sicherlich einen Schritt in die richtige Richtung dar, um dem Steuerberater die für eine qualifizierte Wirtschaftsberatung erforderliche Fachkenntnis zu vermitteln. Es gilt jedoch in der Praxis zu beachten, dass nach neuester – noch nicht rechtskräftiger – Rechtsprechung des OLG Karlsruhe derartige Qualifikationen keine amtliche Berufsbezeichnung darstellen, sondern lediglich den erfolgreichen Abschluss eines Fortbildungslehrgangs bescheinigen, so dass die o.g. Qualifikationen vom Steuerberater weder als weitere Berufsbezeichnung nach § 43 Abs. 2 S. 1 StBerG, noch als Zusatz nach § 43 Abs. 3 StBerG geführt werden dürfen. Darüber hinaus wird aufgrund der Komplexität des Geschäftsfeldes in den überwiegenden Fällen auch ein geschulter Fachberater weder die Gestaltungsberatung noch die darauf aufbauende Umsetzungs-

beratung alleine qualifiziert abdecken können.

Aus diesem Grund ist die Zusammenarbeit mit in Detailgebieten spezialisierten Kollegen (z.B. Rentenberater, Spezialisten für den Bereich der betrieblichen Altersvorsorge) und externen, spezialisierten Finanzdienstleistern (z.B. certified financial planner kurz „cfp“) erforderlich, um den Ansprüchen der Mandanten gerecht zu werden.

Trotz der offensichtlichen Vorteile einer solchen interdisziplinären Zusammenarbeit, ist eine auf Dauer angelegte Zusammenarbeit mit Nichtberufsträgern dem Steuerberater jedoch aus berufsrechtlichen Gründen untersagt (§ 56 Abs. 5 StBerG).

Nichtsdestotrotz erwartet der Mandant von seinem Steuerberater eine „durchgängige“ Beratung von der Erstberatung über die Gestaltungsberatung bis hin zur Umsetzungsberatung (Produktauswahl).

Etwa nur die Gestaltungsberatung zu betreuen und den Mandanten in der Umsetzungsphase „im Regen stehen zu lassen“ oder auf externe Berater zu verweisen, würde beim Mandanten auf Unverständnis stoßen und als mangelnde Unterstützung in der Entscheidungsphase interpretiert werden.

» 2. Welche berufsrechtlich zulässigen Möglichkeiten hat der „vermögensberatende Steuerberater“, ganzheitlich zu beraten?

Sieht man von Einzelfällen ab, in denen sich der Berater zutraut, das Geschäftsfeld vollumfänglich alleine zu schultern, oder von den Fällen, in denen es sich die Kanzlei erlauben kann, das Geschäftsfeld mit einem umfassend ausgebildeten cfp als Angestellten zu besetzen, so findet man derzeit auf dem Markt im Wesentlichen kleine Netzwerke in der Form, dass

- der Steuerberater mit einem Finanzdienstleister kooperiert oder
- an einer Vermögensberatungs- oder Consulting-GmbH als Gesellschafter beteiligt ist.

Betrachtet man diese Formen einer auf Dauer angelegten Zusammenarbeit unter den bereits dargelegten berufsrechtlichen Aspekten der

- Unabhängigkeit und
- Eigenverantwortlichkeit,

so erkennt man schnell, dass sich die Kollegen hier in einer berufsrechtlichen Grauzone bewegen.

Schließt der Steuerberater einen Kooperationsvertrag mit einem verprovisionierten Finanzdienstleister, könnte diese vertraglich fixierte Verbindung, selbst unter Beachtung der MIFID-Regelungen (Verpflichtung zur Offenlegung aller Provisionen durch den Finanzdienstleister) beim Mandanten das Gefühl entstehen lassen, dass diese Zusammenarbeit zwischen Berater und Nicht-Berufsträger nicht nur aus „reiner Nächstenliebe“ erfolge, sondern dass hier irgendwo - verdeckte - Kompensationsgeschäfte fließen könnten.

Alleine diese, grundsätzlich nicht auszuschließende Befürchtung ist berufsrechtlich nicht wünschenswert und dem Ansehen der Steuerberater zumindest nicht förderlich. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass ein derartiger Kooperationsvertrag die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Beraters gefährden könnte. Eine derartige Zusammenarbeit halten wir daher für berufsrechtlich heikel.

Das Verbot der gewerblichen Tätigkeit ist durch das am 12.04.2008 in Kraft getretene Achte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes gelockert worden. Nach dem Achten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes ist es den Steuerberaterkammern möglich, Ausnahmen vom Gewerblichkeitsverbot dann zuzulassen, wenn durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist. Als weitere Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater gilt die Tatsache, dass Steuerberater nun neben ihrer selbstständigen Tätigkeit erstmals auch nicht selbstständig bzw. als angestellte Syndikus-Steuerberater tätig werden dürfen (§ 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG n. F.).

Nach dem neuen § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG kann die zuständige Steuerberaterkammer von diesem Verbot Ausnahmen zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist. Wie die Praxis der Steuerberaterkammer bei der Erteilung entsprechender Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit aussehen wird, ist allerdings noch offen.

Weitere Möglichkeiten und Grenzen der steuerberatenden Tätigkeit bietet das zum 01.07.2008 in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Zu den für Steuerberater bedeutsamen Neuerungen gehört neben der Einführung des Begriffs der Rechtsdienstleistung die Gestattung von Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit.

Zentrale Bedeutung in diesem Zusammenhang kommt § 5 RDG zu, wonach Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten erlaubt werden. Die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit bildet die entscheidende Neuerung des Rechtsdienstleistungsgesetzes gegenüber dem früheren Rechtsberatungsgesetz. Dieses ließ Rechtsbesorgungen nur als Annex zu und beschränkte sie auf bestimmte Berufe, zu denen auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gehörten. Demgegenüber erlaubt das RDG jetzt grundsätzlich die Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen.

Eigentlicher Rechtsrat bleibt nach den Vorschriften des RDG den

Rechtsanwälten vorbehalten. Allerdings sind nach dem RDG weiterhin Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Die Beteiligung eines Steuerberaters an einer gewerblich tätigen Kapitalgesellschaft ist insofern zwar u.U. berufsrechtlich zulässig, trotzdem erscheint die Beteiligung des Steuerberaters an einer Vermögensberatungs- oder Consulting-GmbH, an der neben dem Steuerberater auch Nicht-Berufsträger wie z.B. Immobilienmakler, Versicherungsberater und cfp beteiligt sind, aus unserer Sicht mit dem derzeitigen Berufsrecht nicht vereinbar. Durch die wirtschaftliche Verflechtung besteht die große Gefahr, dass bei einer solchen Beteiligung die Grundsätze der Unabhängigkeit und ggf. der Eigenverantwortlichkeit unterlaufen werden. Dies gilt umso mehr, wenn der Steuerberater und die Vermögensberatungs- oder Consulting-GmbH die gleiche Geschäftsadresse haben. In derartigen Fällen sind die wirtschaftlichen Interessen zwischen der gewerblich tätigen GmbH und der Steuerkanzlei nicht mehr ausreichend trennbar.

» 3. Wie lässt sich die Zusammenarbeit berufsrechtlich zulässig gestalten?

3.1. Prämissen

Nach unserer Auffassung kommt es entscheidend darauf an, dass in der Zusammenarbeit von Berufsträger und Nicht-Berufsträger durch den Steuerberater die Einhaltung der Berufsgrundsätze der

- Unabhängigkeit und
- Eigenverantwortlichkeit gewährleistet werden.

Dies bedeutet in der Praxis, dass es zu keinen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Berufsträgern mit Nicht-Berufsträgern kommen darf, und dass der Mandant bzw. sein Berater ein echtes Ermessen bei der Auswahl der eingesetzten Nicht-Berufsträger haben müssen.

3.2. Zweigliedriges Netzwerk: Competence Center

Einen möglichen Lösungsansatz sehen wir daher in der Konzeption eines zweigliedrigen Netzwerkes (Competence-Center), das aus einem inneren und einem äußeren Beraterzirkel besteht:

Den inneren Zirkel bilden ausschließlich die Berufsträger Steuerberater und Rechtsanwälte (Fachberater, Fachanwälte und Allrounder).

Die Allrounder führen dabei die Erstberatung des Mandanten durch, diagnostizieren den konkreten Beratungsbedarf sowie die einzubeziehenden Spezialisten und koordinieren die weiteren Beratungsschritte. Der innere Zirkel bildet darüber hinaus den gesellschaftsrechtlichen Rahmen des Competence-Centers. Dieser kann z.B. in Form einer GbR oder GmbH organisiert werden.

Die notwendige Einbeziehung von spezialisierten Nicht-Berufsträgern erfolgt über einen Pool von externen Spezialisten, die den äußeren Zirkel des Competence-Centers bilden.

Dieser äußere Zirkel ist mit dem inneren Zirkel gesellschaftsrechtlich nicht verbunden. Es bestehen daher keine wechselseitigen Abhängigkeiten und die „Eigenverantwortlichkeit“ des vermögensberatenden Steuerberaters bleibt erhalten. Aus dem Expertenpool des äußeren Zirkels können der Steuerberater bzw. der Mandant dann den jeweils passenden Experten auswählen. Wichtig erscheint uns hierbei, dass die jeweiligen Tätigkeitsfelder mehrfach durch Spezialisten abgedeckt



sind. So könnte z.B. das Tätigkeitsfeld der klassischen Kapitalanlageberatung durch mehrere Spezialisten von unterschiedlichen Banken, unabhängigen Finanzdienstleistern und Versicherungsmaklern besetzt werden. Dadurch hat der Mandant eine wirkliche Auswahlentscheidung und der beteiligte Steuerberater bewahrt seine Unabhängigkeit, womit das Modell des Competence-Centers die berufsrechtlichen Voraussetzungen gewährleisten würde.

Der Mandant sollte ferner die Möglichkeit haben, sein eigenes Beratungsumfeld in die Beratungen einzubinden. Auch das fördert die „Unabhängigkeit“ des Beraters.

Die Zusammenarbeit mit den Nicht-Berufsträgern erfolgt nur einzel-fallbezogen. Die entsprechenden Beratungsverträge sind individuell zwischen den eingebundenen Fachexperten - gleichgültig ob Berufsträger oder Nicht-Berufsträger - und dem Mandanten abzuschließen und müssen die jeweiligen Aufgabenbereiche spezifizieren. Die Gebührenabrechnung hat nach Zeitgebühr zu erfolgen (Honorarberatung), eine Erfolgsvergütung sollte in diesem Rahmen vermieden werden. Darüber hinaus sind alle Provisionszahlungen Dritter gegenüber dem Mandanten offenzulegen.

Die aus dem äußeren Zirkel in Anspruch genommenen Experten zahlen an die im inneren Zirkel beteiligten Experten einen einheitlichen - dem Mandanten gegenüber offenzulegenden - Mitgliedsbeitrag.

Auf diese Weise wird vermieden, dass über unterschiedliche Mitgliedsbeiträge indirekte Abhängigkeiten entstehen könnten.

Um nicht den Eindruck einer unzulässigen Bürogemeinschaft mit Nicht-Berufsträgern entstehen zu lassen, empfehlen wir zudem, die Beratungsgespräche außerhalb der Kanzleiräume, in speziell für dieses Geschäftsfeld angemieteten Büroräumlichkeiten durchzuführen.

Ein derart strukturiertes regionales Competence-Center wird derzeit von einem der Verfasser (StB, Alexander Ficht) in der Region Frankfurt aufgebaut und wird ca. 7-10 Steuerberater, 7-10 Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer als inneren Zirkel der Berufsträger umfassen. Der äußere Zirkel wird im Bereich Vermögensberatung aus 4-5 ortsansässigen Banken, 4-5 freien Finanzdienstleistern sowie 4-5 Versicherungsmaklerbüros bestehen.

3.3 Ausweitung des Competence-Center-Modells auch auf andere Bereiche

Das hier vorgestellte Modell eines Competence-Centers kann selbstverständlich über den Bereich der Vermögensberatung hinaus aus-

geweitet werden. Die Einsatzbereiche liegen dort, wo interdisziplinäre Zusammenarbeit über den Bereich der Berufsträger hinaus erforderlich ist, wie etwa in den Bereichen Unternehmensberatung, Existenzgründungsberatung, Sanierungsberatung, Controlling und Nachfolgeberatung.

3.4 Zusammenfassend ergeben sich für alle Beteiligten aus dem Modell des Competence-Centers folgende Vorteile:

Für den Berater bietet das Competence-Center

- eine tiefere Marktbearbeitung in der Gestaltungs- und Umsetzungsberatung.
- eine Lösung für die aktuellen beruflichen Herausforderungen (gegen die Tendenz zu „Großpraxen“) unter Fortführung der Einzelpraxenkultur.
- die Chance, eine größere Mandantenzielgruppe zu erreichen,
- damit die Chance auf höhere Fallzahlen
- was wiederum zu einer höheren Beratungsroutine und damit
- zu einer höheren Beratungsqualität führt.

Für die Berufskammern liegen die Vorteile darin,

- dass die Zusammenarbeit mit „Nicht-Berufsträgern“ aufgrund klarer, vertraglicher und für den Mandanten transparenter Regeln erfolgt,
- dass durch die offene Struktur des Expertenpools im „Nicht-Berufsträgerbereich“ eine Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Grundsätze der Unabhängigkeit und der Eigenverantwortlichkeit des Beraters, gewährleistet werden kann, und
- dass die hohen fachlichen Qualitätsstandards, die das Competence Center gewährleistet, das Ansehen der Steuerberater fördern.

Für die Mandanten liegen die Vorteile,

- in der durchgängigen Koordination und Betreuung durch die Vertrauensperson Steuerberater sowie darin,
- dass die jeweiligen Spezialgebiete mit mehreren Spezialisten besetzt sind und der Mandant somit eine echte Auswahl zwischen mehreren Experten hat.



Dipl.-Kfm. Alexander Ficht

ist Steuerberater und Rentenberater. Er ist seit über 20 Jahren in eigener Praxis und als Geschäftsführer der ARGUS-Steuerberatungsgesellschaft tätig. Seit 2008 ist er Mitglied des Fachausschuss für „Berufsrecht“ des DVVS e.V. (Deutscher Verband vermögensberatender Steuerberater e.V.)



Sabina Funke Gavilá

ist Rechtsanwältin und Abogada (spanische Rechtsanwältin). Sie ist seit zehn Jahren in der Sozietät Römermann Rechtsanwälte Aktiengesellschaft insbesondere im Bereich des Berufsrechts der freien Berufe tätig.